

FINANZORDNUNG



Anlage zur Satzung

FINANZORDNUNG des Turn- und Sportvereins Münchingen 1925 e.V.

Die Finanzordnung beruht auf dem Grundsatz, dass jede Abteilung des Vereins die Geldmittel für den Sportbetrieb bis zur Höhe des festgelegten Jahresbudgets der Abteilung nach jeweiligem Quartalsbedarf von der Vereinskasse abrufen kann. Die Abteilungen planen und arbeiten selbständig innerhalb ihres Budgets. Sie haben somit Anteil an den Gesamteinnahmen des Vereins, unabhängig von der eigenen Mitgliederzahl und Einnahmensituation. Dieses Budgetprinzip erlaubt es, das sportliche Angebot auf eine breitere Basis zu stellen und damit den Verein für den Wettbewerb zu öffnen.

1. Finanzplanung

Die Buchung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt nach den Regeln der Vereinsbuchhaltung, getrennt nach ideellen, wirtschaftlichen und Vermögenstätigkeiten des Vereins. Der Verein sammelt die Buchungsbelege und gibt sie für jedes Quartal des Jahres an den vom Verein beauftragten Steuerberater zur Verbuchung weiter. Der Steuerberater erstellt ebenfalls für den Verein die vom Finanzamt verlangten Steuererklärungen.

Der Steuerberater des Vereins wird vom Vereinsausschuss auf Vorschlag des 1. Kassiers ausgewählt und bestellt. Er ist verantwortlich für die übertragenen Aufgaben. Der 1. Kassier ist für den Steuerberater zuständig und sein Ansprechpartner im Verein. Die Grundlage der Finanzwirtschaft bildet der jährliche Haushaltsplan, der vom 1. Kassier anhand der Zahlen der letzten Jahre und des aktuellen Geldbedarfs der Abteilungen aufgestellt wird. Der Entwurf wird vor Einbringung in die Mitgliederversammlung vom Vereinsausschuss beraten und beschlossen. Im Auftrag des Vereinsausschusses stellt der 1. Kassier den freigegebenen Entwurf der Mitgliederversammlung zur Beratung und Abstimmung vor. Nach Annahme des Entwurfs durch die Mitgliederversammlung wird der Haushaltsplan für alle Funktionen und Abteilungen des Vereins verbindlich.

2. Kassenführung

Die Kassenführung und das Bankgeschäft für den Verein erledigt der 1. Kassier in eigener Verantwortung. Der zu erstellende Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr wird vom 1. Kassier dem Vereinsausschuss nach erfolgter Kassenprüfung bei Handlungsbedarf zur Beratung vorgelegt. Nach seiner Freigabe wird der Entwurf durch den Kassier in die Mitgliederversammlung zur Beratung und Genehmigung eingebracht. Die Annahme des Kassenberichts durch die Mitgliederversammlung ist die Voraussetzung für die Entlastung von Kassier und Vereinsausschuss.

3. Jahresabschlüsse

für das Finanzamt erstellt der vom Verein beauftragte Steuerberater nach den Vorschriften der

FINANZORDNUNG



Finanzverwaltung in Form einer Einnahmen- und Überschussrechnung nach den vom Kassier eingereichten Rechnungen und Belegen. Das Jahresergebnis ist die Basis für die vom Verein an das Finanzamt abzuführenden Steuern und sonstigen staatlichen und kommunalen Beiträge und Abgaben. Das Rechnungsergebnis wird jeweils in die Haushaltsplanung als Gewinn oder Verlust eingestellt und kontenwirksam verbucht.

4. Abteilungen

Den Abteilungen wird rechtzeitig nach Anforderung der Betrag zugewiesen, der zur Deckung der Kosten des betreffenden Quartals benötigt wird. Falls sich erhebliche negative Abweichungen von den Planzahlen im Laufe eines Jahres abzeichnen sollten, die das Budget des Vereins im Ganzen überfordern, hat der Vereinsausschuss rechtzeitig entsprechende Gegenmaßnahmen zu beschließen.

Einnahmen aus sportlichen und abteilungsinternen Veranstaltungen fließen den Abteilungen direkt zu und sind mit den budgetierten Kosten zu verrechnen.

Zweckgebundene Spenden werden den Abteilungen gutgeschrieben und müssen für den vom Spender angegebenen Zweck verwendet werden. Sie werden nicht auf das Budget angerechnet.

Die Abteilungen haben Quartalsabrechnungen mit den zugehörigen Rechnungen und Belegen an den Kassier in der vereinbarten Form zu übergeben, der sie nach Prüfung an den Steuerberater weiterreicht. Die Abteilungen müssen auf Verlangen der Vereinsleitung ihre Einnahmen und Ausgaben offen legen.

5. 1. Vorsitzender

Der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sind berechtigt, Ausgaben bis zu **250 €** in unvorhergesehenen Einzelfällen selbst zu tätigen. In der nächsten Sitzung des Vereinsausschusses ist darüber Mitteilung zu machen.

6. Kassenprüfer

Es werden von der Hauptversammlung 2 Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer haben zu prüfen, ob die Einnahmen und Ausgaben vollständig gebucht und der nachgewiesene buchmäßige Kassenbestand vorhanden ist. Über das Ergebnis der Prüfungen ist ein Protokoll zu erstellen, das der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist. Der Bericht ist die Grundlage der Entlastung des 1. Kassiers und des Vereinsausschusses.

7. Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden gemäß Satzung von der Mitgliederversammlung festgesetzt und jährlich überprüft.

FINANZORDNUNG



Die aktuellen Beiträge:

Familienbeitrag	130 €
Erwachsene- Aktive Mitglieder	100 €
Erwachsene- Passive Mitglieder	70 €
Jugendliche bis 18 Jahre	52 €
ab 18 Jahre Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehrdienst- oder Zivildienstleistende (mit Bescheinigung)	52 €
Rentner	50 €

Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Reha- Kurse, Fitness, Beachvolleyball) können gesonderte Gebühren erhoben werden. Diese sind vor Beginn den Teilnehmern bekannt zu geben.

Der jeweils von der Mitgliederversammlung verabschiedete aktuelle Stand ist in der Geschäftsstelle zu erhalten sowie über die Internetseite abrufbar.

**Diese Finanzordnung ersetzt die bisherige
Anlage zur Satzung vom September 1977,
ergänzt im Dezember 1982**

Beschlossen an der Mitgliederversammlung am 6. März 2009

gez. V. Staiger, 1. Vorsitzender